

Anlage 1

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt des öffentlichen Rechts Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF)

Aufgrund von § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts v. 15.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung v. 26.09.2019 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/2019, S.3) i. V. m. den §§ 8f., 11, 36, 45, 98ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2, 6, 6b, 6c, 6d, 8, 10, 11, 12, 13a ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 04.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt des öffentlichen Rechts Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt des öffentlichen Rechts Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS) vom 25.06.2020 (Sonderausgabe des Weißenfelser Amtsblatts vom 03.07.2020, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. b) wird durch die Einfügung des Wortes „höchstzulässige“ zwischen den Wörtern „die“ und „Höhe“ ergänzt;
2. § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. d) wird wie folgt neu eingefügt:

„für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen noch eine Baumassenzahl, sondern nur die Traufhöhe festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte festgesetzte Traufhöhe auf ganze Zahlen abgerundet;“

3. Der bisherige Absatz § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. d) SwBS wird zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. e).
4. Der bisherige Absatz § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. e) SwBS wird zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. f) und bis zum Beginn des Doppelbuchstaben „aa)“ wie folgt neugefasst:

„für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl noch die Traufhöhe bestimmt ist, wenn“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 04.07.2020 in Kraft.

Weißenfels,

R i s c h
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)